



OUTBACK EXPEDITIONS

off the beaten track worldwide

Vertragsbedingungen

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1. Mit der Anmeldung bietet der/die Kund*In, in der Folge Teilnehmer*In genannt, der Firma *Outback Expeditions*, in der Folge **OE** genannt, den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt von OE.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch Annahme in Form der Übermittlung der Buchungsbestätigung durch OE an den Teilnehmer zustande. Einer bestimmten Form der Annahme bedarf es nicht.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von OE vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist OE die Annahme erklärt.
- 1.5. Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme ist ein guter gesundheitlicher Allgemeinzustand, der den Anforderungen von Geländewagen- bzw. Overland Expeditionen gerecht wird.
- 1.6. Haftungsausschluss. Bei dem Angebot von *Outback Expeditions* handelt es sich um Expeditionen in extreme Gegenden und Landstriche. Zum Teil ohne befestigte Wege und ohne eine Infrastruktur, wie wir diese aus Europa kennen. Die zusammen mit den Anmeldeunterlagen übermittelte Haftungsausschlussklärung, hier bereits unter Punkt 18 der Vertragsbedingungen enthalten, ist Vertragsbestandteil und von allen Teilnehmern*Innen unterschrieben an *Outback Expeditions*, zusammen mit den anderen Unterlagen, zurück zu senden.

2. Leistungen und Leistungsänderungen

- 2.1. Für die Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen des Programms auf der Webseite des Veranstalters www.outback-expeditions.com sowie die hierauf bezogenen Angaben auf der Buchungsbestätigung maßgeblich.
- 2.2. Bei den angebotenen Touren handelt es sich um Expeditionen. Diese beinhalten gewisse Risiken, welche OE zu Änderungen des Routenverlaufs, des Zeitplans und auch der Leistungen zwingen können. OE behält sich deshalb ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, sowohl vor Beginn als auch während der Expedition eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der/die Teilnehmer*In unmittelbar informiert werden muss.
- 2.3. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, insbesondere bei höherer Gewalt sind nur gestattet, soweit die

Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Expedition nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmerüber die Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entstehende Mehrkosten sind nur gültig, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden.

3. Bezahlung

- 3.1. Mit Erhalt der Kostennote und so erforderlich eines Sicherungsscheins sind ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, eine Anzahlung von 25 % des Veranstaltungspreises innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Kostennote fällig. Diese Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Der Platz für den/die Teilnehmer*In ist erst nach Zahlungseingang auf dem Konto von OE gebucht. Bis dahin gilt lediglich eine vorübergehende Reservierung des Teilnehmerplatzes. OE behält sich ausdrücklich eine Weitergabe des Teilnehmerplatzes bis zum Zahlungseingang der Anzahlung auf seinem Konto vor.
- 3.2. Die Restzahlung ist, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei Anmeldungen innerhalb 2 Monaten vor Beginn der Expedition, wird der gesamte Preis sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3. Die Unterlagen erhält der/die Teilnehmer*In nach vollständiger Bezahlung des Preises ausgehändigt.
- 3.4. OE behält sich vor, bei verspätetem oder nicht vereinbartem teilweisen Eingang der Zahlungen den Vertrag aufzulösen. Bereits entrichtete Zahlungen werden in diesem Fall zurück erstattet.

4. Rücktritt durch den/die Teilnehmer*In, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 4.1. Der/die Teilnehmer*In kann jederzeit vor Beginn der Expedition von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei OE. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.
- 4.2. Tritt der/die Teilnehmer*In vom Vertrag zurück oder tritt er/sie die Expedition nicht an, so kann OE Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Expeditionsleistungen zu berücksichtigen. OE kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Expeditionsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Preis pauschalieren; es bleibt dem/der Teilnehmer*In jedoch unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die nachfolgend ausgewiesenen Kosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind:

<i>bis</i>	<i>90 Tage</i>	<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>Pauschal 100.- €</i>
<i>89 -</i>	<i>60 Tage</i>	<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>25 % d. Preises</i>
<i>59 -</i>	<i>30 Tage</i>	<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>50 % d. Preises</i>
<i>30 -</i>	<i>15 Tage</i>	<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>75 % d. Preises</i>
<i>14 -</i>	<i>1 Tage</i>	<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>90 % d. Preises</i>
<i>ab 24 Stunden</i>		<i>vor Expeditionsbeginn</i>	<i>100 % d. Preises</i>

Tritt der/die Teilnehmer*In ohne Absage die Expedition nicht an, no-show, so ist eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ausgeschlossen.

Im Einzelfall können auch höhere Stornokosten als obige Sätze bis zu 100% des Preises in Ansatz gebracht werden, wenn diese von OE konkret nachgewiesen werden.

Fähr- und Flugbuchungen erfolgen über eine Partnerfirma und können nicht durch OE zurück erstattet werden. Vertragspartner des/der Teilnehmers*In ist hier die buchende Partnerfirma. **Der/die Teilnehmer*In ist angehalten eine Reiserücktrittsversicherung abzuschliessen, um hier zum Beispiel für die Fähre, den Flug, die Anreise zur Veranstaltung, bei zum Beispiel ärztlich attestierter veränderter Teilnahme, bereits entrichtete Beträge zurück erstattet zu bekommen.**

- 4.3. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Teilnehmers nach Abschluss des Vertrages erfolgen und früher als 60 Tage vor Expeditionsbeginn bei OE eingehen, wird eine Pauschale in Höhe 50,00 € pro Buchungsänderung erhoben.
- 4.4. Führt der Umbuchungswunsch dazu, dass weitere Leistungen geändert werden müssen oder geht ein Änderungswunsch später als 60 Tage vor Expeditionsbeginn bei OE ein, so kann seine Erfüllung – soweit überhaupt möglich - nur nach Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag zu den unter Ziffer 4.2. genannten Bedingungen sowie Neuanschaffung erfolgen. Dies gilt nicht für mögliche Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 4.5. Bis zum Expeditionsbeginn kann der/die Teilnehmer*In verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Ersatzperson kann OE widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. wenn die Ersatzperson nicht den Erfordernissen genügt oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der/die Teilnehmer*In gegen OE als Gesamtschuldner für den Preis der Veranstaltung und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten (Umbuchen, Stornierungen, etc ...).

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der/die Teilnehmer*In einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise, vorzeitigem Verlassen der Expeditionsgruppe, Verspätungen oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Erstattung des Preises. OE wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Abschluss einer Abbruchversicherung wird empfohlen. Bricht der/die Teilnehmer*In die Expedition vorzeitig ab, so ist er/sie für seine/ihre Weiter- oder Heimreise in allen Belangen selbst verantwortlich.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

OE kann in folgenden Fällen vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

- 6.1. Ohne Einhaltung einer Frist:

OE kann vor Beginn zurücktreten oder nach Beginn den Vertrag kündigen, wenn der/die Teilnehmer*In den vorher bekanntgegebenen besonderen Anforderungen nicht genügt oder die Durchführung der Expedition ungeachtet einer Abmahnung vom Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn sachlich begründete Hinweise oder Sicherheitsanweisungen der Expeditionsleitung nicht befolgt werden. In diesem Fall behält OE den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Er muss sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, der er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern erstatteten Beträge. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Teilnehmers gegenüber OE wegen der Kündigung durch OE besteht nicht. Jede/r Teilnehmer*In ist angehalten, sich respektvoll und tolerant gegenüber den anderen Teilnehmern und der Expeditionsleitung zu verhalten und damit zur Harmonie in der Gruppe beizutragen.

6.2. Schäden am Fahrzeug des Teilnehmers:

Tritt ein Schaden am Fahrzeug des Teilnehmers auf, welcher mit den mitgeführten Mitteln von OE nach bestem Wissen und Gewissen vor Ort nicht behoben werden kann und eine zeitnahe Reparatur durch Werkstätten vor Ort nicht erfolgen kann, so ist die Teilnahme für den/die Teilnehmer*In an der Expedition beendet. Eine Rückerstattung, auch von Teilen des Preises ist ausgeschlossen. Der/die Teilnehmer*In trägt jegliche Kosten für Reparatur und Transport seines Fahrzeugs und der Insassen selbst. Vor Ort wird OE selbstverständlich keinen der Teilnehmer*Innen „sitzen lassen“. Bei der Rückreise, den Formalitäten und aller Begleitumstände wird nach bestem Wissen und Gewissen geholfen. Extra Kosten die OE hierbei entstehen (z.B. Übernachtungs-, Verpflegungskosten, Telefon/Fax, Umbuchungen, ...) behält sich OE vor dem/der Teilnehmer*In zu berechnen. (in der Vergangenheit hat diese Kosten auch schon mal der ADAC getragen. Auf den Abschluß einer diesbezüglichen Absicherung wird hier noch einmal explizit hingewiesen!)

6.3. Erkrankung von Teilnehmer*Innen

Ist es einem/einer Teilnehmer*In aufgrund einer Erkrankung nicht möglich an der Expedition teilzunehmen oder weiter teilzunehmen, so hat OE jederzeit das Recht diesem/dieser die weitere Teilnahme, auch zum Schutz des erkrankten Teilnehmers, zu untersagen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Teilnehmers gegenüber OE besteht nicht. OE wird auch hier niemanden „sitzen lassen“ und nach bestem Wissen und Gewissen den nachhause Transport des Teilnehmers helfen zu organisieren. Extra Kosten die OE hierbei entstehen (z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Telefon, Fax, Umbuchungen...) behält sich OE vor dem/der Teilnehmer*In zu berechnen. (in der Vergangenheit hat diese Kosten auch schon mal der ADAC getragen. Auf den Abschluß einer diesbezüglichen Absicherung wird hier noch einmal explizit hingewiesen!) Alle entstehenden Extra Kosten hierfür trägt der/die Teilnehmer*In.

6.4. Ausfall des Fahrzeugs der Expeditionsleitung oder der Expeditionsleitung

Fällt das Fahrzeug von OE unreparabel aus, so wird versucht zeitnah ein Ersatzfahrzeug vor Ort zu organisieren. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die jahrelangen, guten Kontakte von OE in Marokko, Algerien oder Australien, lassen so etwas durchaus in den Bereich des Möglichen rücken. Selbiges gilt für einen krankheitsbedingten Ausfall der Expeditionsleitung. Ein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers gegenüber OE besteht hierbei nicht. In diesem Fall wird es sicher in irgend einer Weise zu einer Übereinkunft, einem Entgegenkommen von

OE bei der Teilnahme an einer anderen Expedition geben. Dies ist jedoch nicht als rechtliche Zusage zu interpretieren. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.5. Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

OE kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestzahl an Teilnehmern nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

OE ist verpflichtet, dem/der Teilnehmer*In gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Expedition wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt durch OE später als zwei Wochen vor Beginn ist nicht zulässig. Der/die Teilnehmer*In kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Expedition verlangen, wenn OE in der Lage ist, eine solche Expedition ohne Mehrpreis für den/die Teilnehmer*In aus seinem Angebot anzubieten. Der/die Teilnehmer*In hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Veranstaltung gegenüber OE geltend zu machen. Nimmt der Kunde nicht an einer Ersatzveranstaltung teil, erhält er an OE bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurück erstattet.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

7.1. Wenn die Durchführung der Expedition wegen unvorhergesehener höherer Gewalt (innere Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen u.ä.) erschwert oder beeinträchtigt wird, können sowohl der OE als auch der/die Teilnehmer*In den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann OE für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Expedition noch zu erbringende Leistungen nach Maßgabe von § 651e BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Teilnehmers gegenüber OE besteht nicht. In diesem Zusammenhang ist nochmals ausdrücklich auf den Charakter von Expeditionen hingewiesen.

7.2. Weiterhin ist OE verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den/die Teilnehmer*In zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer*In zur Last.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. OE haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der Expedition, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten der besuchten Länder.

8.2. OE haftet ferner wenn Ursache für einen Schaden des Teilnehmers eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch OE sind. In diesem Zusammenhang verweist OE nochmals ausdrücklich auf den Charakter dieser Expeditionen und auf die Haftungsausschlusserklärung.

8.3. Die vertragliche Haftung durch OE für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen

Veranstaltungspreis beschränkt, soweit

- a.) dem/der Teilnehmer*In der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird
- b.) OE für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

- 8.4. Soweit Einzelleistungen in Expeditionsausschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und gemäß § 651a II BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass OE solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, haftet OE lediglich für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht für die vermittelte Leistung selbst. Dies gilt auch für vermittelte Fähren und Flüge. Die Haftung durch OE für den Erfüllungsgehilfen ist dem Grunde und der Höhe nach begrenzt auf deren eigene Haftung.

9. Mitwirkungspflicht

- 9.1. Der/die Teilnehmer*In ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm/ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden abzuwenden oder gering zu halten.
- 9.2. Der/die Teilnehmer*In ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der von OE beauftragten Expeditionsleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem/der Teilnehmer*In obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt oder wenn die Mängelanzeige entbehrlich war.

10. Obliegenheiten des Teilnehmers

- 10.1. Dem/der Teilnehmer*In ist als Fahrer*In nicht gestattet, während des Tages, solange noch mit dem Fahrzeug gefahren werden muss, alkoholische Getränke bzw. Medikamente, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, zu sich zu nehmen.
- 10.2. Der/die Teilnehmer*In verpflichtet sich, die in den AGBs enthaltenen Verhaltensregeln einzuhalten. Eine Nichtbefolgung und die daraus resultierende Gefährdung der anderen Teilnehmer*Innen können zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zum sofortigen Ausschluss dieses Teilnehmers von der Expedition führen. Einen Ersatzanspruch hat der/die Ausgeschlossene in diesem Fall nicht.

11. Gewährleistung

- 11.1. Wird die Expedition nicht vertragsgemäß erbracht, kann der/die Teilnehmer*In Abhilfe verlangen. OE kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 11.2. OE kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, in dem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 12.1. Vertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung hat der/die Teilnehmer*In innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Expedition gegenüber OE geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der/die Teilnehmer*In Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist (§ 651 g BGB).
- 12.2. Die Ansprüche des Teilnehmers aus dem Vertrag mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Vertragsende. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Veranstaltungsvertrag. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Schweben zwischen dem/der Teilnehmer*In und OE Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der/die Teilnehmer*In oder OE die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeder Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Expedition, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

14. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1. OE wird den/die Teilnehmer*In über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Expeditionsbeginn unterrichten. Eventuell ändern sich diese jedoch nach Beginn der Expedition und es entstehen hieraus Komplikationen. Ein Schadenersatzanspruch des Teilnehmers gegenüber OE besteht hierbei nicht.
- 14.2. OE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der/die Teilnehmer*In OE mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass OE die Verzögerung zu vertreten hat.
- 14.3. Der/die Teilnehmer*In ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Expedition wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch OE bedingt sind.
- 14.4. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte **Impfzeugnisse** verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Nachweise sind auch vor deutschen Behörden bei der Rückkehr aus den betreffenden Ländern vorzuweisen. Dem/der Teilnehmer*In obliegt es selbst, sich über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat auch

zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten/Ärztinnen, Tropenmediziner*Innen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

- 14.5. Der/die Teilnehmer*In ist angehalten einen **Fahrzeugschutzbrief** eines Automobilclubs seiner Wahl abzuschließen, der eine Heimholung seines/ihrer Fahrzeugs aus Mittelmeeranrainerstaaten gewährleistet. Des Weiteren der Abschluss einer **Auslandsrankenversicherung** welche eine Heimholung des Teilnehmers per Flugzeug im Krankheitsfall gewährleistet.
- 14.6. Kosten für **Visa, Impfungen** usw. sind, soweit nicht anders vereinbart, im Veranstaltungspreis nicht inbegriffen.

15. Datenschutz

Alle durch OE erfassten Daten, die der/die Teilnehmer*In im Rahmen seiner Anmeldung an OE weitergeleitet hat, werden ausschließlich für die Betreuung des Teilnehmers und zur Expeditions- und Veranstaltungsabwicklung sowie intern zu Kundenbindungszwecken verwendet. Die OE zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags gespeichert, verarbeitet und gemäß den Bestimmungen des BDAtenSchG geschützt.

Ist der/die Teilnehmer*In mit der Veröffentlichung seines/ihrer Namens und Wohnortes auf der Teilnehmer*Innen Liste nicht einverstanden, so hat er/sie das Recht, gegen die Veröffentlichung auf der Teilnehmer*Innen Liste gegenüber OE bei Buchung / Anmeldung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung oder später zu widersprechen

16. Allgemeines

Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Alle Angaben zu den Angeboten von OE wurden und werden nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und veröffentlicht.

17. Foto- und Filmmaterial, GPS Daten und Strecken der Expeditionen

- 17.1. Der/die Teilnehmer*In erklärt sich damit einverstanden, daß während der Veranstaltungen und Expeditionen Fotos gemacht sowie Film- und Tonaufnahmen erstellt werden. Darüber hinaus erklärt er/sie sich damit einverstanden, daß mit Abschluß des Veranstaltungsvertrages die Rechte der Verwertung von Ton, Film und Fotomaterial automatisch an OE übergehen. OE ist berechtigt unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Broschüren, im Internet und/oder ähnlichen Publikationen jedweder Art zu verwenden, soweit dadurch keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- 17.2. Der/die Teilnehmer*In erklärt sich damit einverstanden, dass während der Veranstaltung

und/oder Expedition erlangte Strecken-, Orts- und Organisationskenntnisse, nicht für andere gewerbliche oder private Veranstaltungen genutzt werden dürfen. Auch eine Weitergabe an Dritte, hier ausdrücklich an andere Expeditionsveranstalter und Gewerbetreibende aus dem Bereich Expedition, Overland, Offroad und 4x4, ist ausdrücklich untersagt. OE beansprucht hier in Person des Inhabers Markus Linse das geistige Eigentum und Urheberrecht. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich OE vor Schadenersatz zu verlangen.

18. Haftungsausschluss

Die Veranstaltungen welche *Outback Expeditions* durchführt sind Expeditionen. Diese sind mit besonderen Risiken für die teilnehmenden Personen, ihre Fahrzeuge sowie ihre Ausrüstung verbunden. Zum Teil finden diese in abgelegenen Gebieten unserer Erde, auch in sogenannten Drittweltländern, statt. Ein funktionierendes Mobilfunknetz, feste Strassen, sichere Brücken, Verkehrsteilnehmer die sich an in Europa gängige Verkehrsregeln halten, eine schnelle Verfügbarkeit von Rettungskräften, eine gesicherte Wasserversorgung mit Trinkwasser, eine gleichbleibende Treibstoffqualität ... und andere Annehmlichkeiten unserer westlichen Zivilisation sind häufig nicht gegeben.

Zum Teil bewegen wir uns auf diesen Expeditionen ausserhalb von durch Versicherungen katalogisierten Geltungsbereichen. Die Teilnehmer*Innen sind hier eigenverantwortlich gefragt, sich um eine entsprechende Absicherung/Versicherung zu kümmern. Sowohl für das Fahrzeug, die eigene Gesundheitsvorsorge und das eigene Eigentum. Unter anderem ein Schutzbrief mit entsprechendem Geltungsbereich eines Automobilclubs, einer Krankenversicherung mit Gültigkeit im aussereuropäischen Ausland und mit Rückholung ins Heimatland, einer Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung und so weiter... Häufig ist es so, daß man bereits bestehende Versicherungsverträge für den Zeitraum der Expedition auf die Erfordernisse ausdehnen kann. Bitte hierfür eine entsprechende fachkundige Stelle fragen!

Strecken von 1.900 km ohne befestigte Strassen querfeldein durch Dünengebiete und Steinwüsten sind zum Beispiel auf der Canning Stock Route in Australien gängig. Ebenso das queren von Flüssen oder von Schneefeldern im Hochgebirge. Dies birgt Risiken für die Teilnehmer*Innen, deren Fahrzeuge und deren Ausrüstung. Darüber muss man sich als Teilnehmer*In bewusst sein.

Es ist unabdingbar, daß die Teilnehmer*Innen sich mit Offenheit, Toleranz, Humor, Rücksicht und einem achten auf die anderen Teilnehmer*Innen, in die Gruppe mit einbringen. Wenn jeder ein wenig nach dem anderen sieht, dann kann das zu einer guten Gruppenzusammengehörigkeit führen. Das eigene Ego ein wenig zurück nehmen. Mal freiwillig Zweiter oder auch Letzter sein und mal über sich selber lachen. Der Persönlichkeitsbildung tut dies nebenher auch gut.

Achtsam umgehen mit den anderen Teilnehmer*Innen, den Fahrzeugen und dem Equipment, der Ausrüstung.

Unachtsamkeit birgt Gefahren und bringt meist nichts Gutes mit sich. Ein tägliches kontrollieren des eigenen Körpergefühls zeigt ebenso frühzeitig an ob z.B. eine Erkältung herauf zieht, wie die tägliche Abfahrtskontrolle der Fahrzeuge einen sich anbahnenden Verschleiss frühzeitig erkennen lässt. Und natürlich sollte man das dann auch der Expeditionsleitung kommunizieren. Alles uns anvertraute bleibt selbstredend bei uns!

Den Weisungen der Expeditionsleitung und der Guides von Outback Expeditions, ist zur Sicherheit der einzelnen Teilnehmer*Innen und der Gruppe, in jeder Situation unbedingt Folge zu leisten. Fragen können im Nachhinein geklärt werden. Nicht in einer Situation die beherztes, umsichtiges und sofortiges Handeln erfordert.

Haftungsausschlusserklärung

Bei den von *Outback Expeditions* durchgeführten Veranstaltungen handelt es sich um Expeditionen. Expeditionen sind mit besonderen Risiken für Personen und Sachen verbunden.

Der/die Teilnehmer*In nimmt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an der von Outback Expeditions durchgeführten Offroad und Overland Expedition teil.

Der/die Teilnehmer*In erklärt hiermit ausdrücklich, dass ihm/ihr alle Risiken und Gefahren die durch das Führen von Fahrzeugen im In- und Ausland sowie Offroad (z.B. Fahrten im Hochgebirge mit dem Risiko von Lawinen und Steinschlag, das Befahren von großen Sandseen und Steinwüsten in der Zentralsahara, das Befahren unbefestigter Wege, das Fahren auf Strassen ohne befestigte Seitenstreifen, wilde Tiere auf Wegen und Pfaden und im freien Gelände, unvorhersehbare Wetterumstürze und das damit einhergehende Risiko weggespülter Wege und Straßen, plötzlich anschwellende Wasserströme in als Trockenflussbetten ausgezeichneten Wasserwegen etc...) bekannt sind und akzeptiert diese uneingeschränkt als freiwilliges, selbstgewähltes Risiko.

Der/die Teilnehmer*In handelt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Er/Sie ist sich der persönlichen Eigenverantwortung bewusst und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift.

Der/die Teilnehmer*In trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von und durch den/die Teilnehmer*In verursachten Schäden.

Der/die Teilnehmer*In trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von und durch den/die Teilnehmer*In verursachten Schäden die durch die Nutzung des durch den/die Teilnehmer*In benutzten Fahrzeuges entstehen.

Der/die Teilnehmer*In erklärt hiermit ausdrücklich und rechtlich verbindlich den Verzicht auf Ansprüche jedweder Art von Schadenersatz gegen OE und seiner Mitarbeiter*Innen für Schäden, Unfälle oder Verletzungen an der eigenen Person die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Expedition, der Veranstaltung von OE stehen.

Der/die Teilnehmer*In erklärt hiermit ausdrücklich und rechtlich verbindlich den Verzicht auf Ansprüche jedweder Art von Schadenersatz gegenüber OE und seiner Mitarbeiter*Innen für Schäden an dem während der Expedition, der Veranstaltung von OE genutzten Fahrzeuges ob in eigenem Besitz, in Eigentum, gemietet oder durch dritte überlassen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der Expedition, der Veranstaltung von OE stehen.

Der/die Teilnehmer*In erklärt hiermit ausdrücklich und rechtlich verbindlich den Verzicht auf Ansprüche jedweder Art von Schadenersatz gegenüber OE und seiner Mitarbeiter*Innen für Schäden an der eigenen Ausrüstung und an jedwedem persönlichen Eigentum, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der Expedition, der Veranstaltung von OE entstehen.

Ausgenommen hiervon sind grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch OE und deren Mitarbeiter*Innen.

Der/die Teilnehmer*In erklärt weiterhin, den Anweisungen OEs und deren Mitarbeiter*Innen während der Expedition Folge zu leisten, ohne dass daraus Rechtsansprüche jedweder Art abgeleitet werden

können.

Der/die Teilnehmer*In erkennt an, daß gewisse technische Voraussetzungen für die teilnehmenden Fahrzeuge eine Bedingung für die Teilnahme an den Expeditionen von OE sind. Für eine eventuelle technische Umrüstung trägt alleine der/die Teilnehmer*In oder der/die Eigentümer*In des Fahrzeuges die Verantwortung. Mit allen sich hieraus eventuell ergebenden Anforderungen des Gesetzgebers an geltendes Recht im öffentlichen Strassenverkehr. Der/die Teilnehmer*In wird zu keinem Zeitpunkt von OE aufgefordert ihr Fahrzeug entsprechend Um- oder Aufzurüsten woraus eine Annahme begründet werden könnte, der/die Teilnehmer*In hätte diese Auf-, Um- oder Ausrüstung auf Anraten oder Anweisung von OE vorgenommen. OE gibt lediglich die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme mit einem Fahrzeug an seinen Expeditionen vor. Die Umsetzung verbleibt ausschliesslich bei dem/der Teilnehmer*In und/oder dem/der Eigentümer*In des Fahrzeugs.

Die oben genannte Haftungsausschlusserklärung geht den Teilnehmer*Innen mit der schriftlichen Buchungsbestätigung in zweifacher Ausführung zu. Diese ist von allen Teilnehmer*Innen persönlich zu unterzeichnen und mit den restlichen Anmeldeunterlagen an *Outback Expeditions* zu übermitteln. Sie ist Vertragsbestandteil und somit für eine Teilnahme an jeder Veranstaltung von *Outback Expeditions* Pflicht.

19. Gerichtsstand

- 19.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer*In und OE findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 19.2. Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen OE im Ausland für die Haftung von OE dem Grunde nach ausländisches Recht Anwendung findet, so gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Teilnehmers ausschließlich deutsches Recht.
- 19.3. Der/die Teilnehmer*In kann OE nur an dessen Sitz verklagen.
- 19.4. Für Klagen durch OE gegen den/die Teilnehmer*In ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen durch OE gegen Teilnehmer*Innen, bzw. Vertragspartner*Innen des Veranstaltungsvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz von OE vereinbart.
- 19.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich unabdingbaren Regelungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem/der Teilnehmer*In und OE anwendbar sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der/die Teilnehmer*In angehört, für den/die Teilnehmer*In günstiger sind als die obigen Regelungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

20. Widerrufsbelehrung

Der/die Kunde*In kann seine Vertragserklärung innerhalb eines Monats ohne Angabe von

Gründen in schriftlicher Form zum Beispiel Brief, Email, Fax ... oder durch Rücksendung der Sache, wenn ihm/ihr die Sache vor Fristablauf überlassen wurde, widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit §1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr und Kosten zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Der Widerruf ist zu richten an:

Outback Expeditions
Inh. Markus Linse
Stegener Str 3
82279 Eching am Ammersee – Germany
email contact@outback-expeditions.com

21. Naturschutz, Nachhaltigkeit, Verhaltenskodex gegenüber Teilnehmer*Innen, der Expeditionsleitung und den Menschen in den Ländern die wir besuchen

- 21.1. Naturschutz ist für OE und seine Teilnehmer*Innen eine Selbstverständlichkeit. Das achtsame Umgehen mit der Natur, der Umwelt, den Wildtieren die wir auf unseren Expeditionen antreffen. Unsere Expeditionen finden in die schönsten, einsamsten, abgelegensten Gebieten unseres Planeten statt. Was wir mitbringen. z.B. unseren Müll, nehmen wir auch wieder mit zurück in die Zivilisation zur nächsten Entsorgungsstelle, die einigermassen nach unserem Verständnis einer solchen gleicht. Wir befahren keine Strecken die zum Beispiel aus Wildtierschutzgründen oder anderen Umweltschutzgründen gesperrt sind oder als bedenklich gelten. Eigenverantwortlich handeln. Es bleiben tausende Kilometer Offroad frei zur Befahrung, solange wir uns alle etwas zurück nehmen und uns Verhalten, wie wir das auch von Besuchern bei uns zuhause erwarten würden.
- 21.2. Nachhaltigkeit
OE verzichtet unter anderem auf Beschichtungen und Membranen in Regenkleidung, Zelten,

Verpackungen, Packsäcken... mit PFC Anteilen. Diese sind in vielen gängigen Regenjacken, Outdoor Bekleidung, Zelten und Ausrüstung zu finden. Sie stehen im Verdacht krebserregend zu sein und das Erbgut zu verändern. Des weiteren finden sich die Abbauprodukte in unseren Gewässern, im Arktiseis und in unseren Lebensmitteln. Ob pflanzlichem oder tierischem Ursprungs. Viele Hersteller von Outdoor Bekleidung weigern sich auf existierende Alternativen auszuweichen. Wir vermeiden deren Produkte. Für uns ist es sinnbefreit unsere Natur zu besuchen und dabei in hochgiftige Bekleidung gehüllt zu sein, die uns schädigt und unsere Umwelt. (dies ist ein Beispiel dessen was wir heute bereits tun) Wir möchten die Teilnehmer*Innen an unseren Expeditionen sensibilisieren für solche Themen.

Den Geländewagenreisenden wird häufig der schwarze Umweltpeter angehängt. Ohne hier in die Richtung anderer Expeditionsreisearten mit dem Finger zu zeigen, welche häufig auf umweltbelastende Stoffe in der Bekleidung und der Ausrüstung bauen, versuchen wir einfach unser Bestes es anders zu machen. Unsere Expeditionen suchen die freie, wilde Natur und das möglichst auch noch in 20 Jahren. Nachhaltige Antriebskonzepte moderner Fahrzeuge, werden auch bei uns im Fuhrpark Einzug halten. Dies Bedarf lediglich einer Verfügbarkeit dieser Treibstoffe in unseren Zielländern. Zuhause bleiben ist keine Alternative. Weder für uns noch für den Tourismus und die Menschen die auf diese Einnahmen angewiesen sind in diesen Ländern. Kleine Reisegruppen mit einem schlüssigen, ehrlichen Konzept für Nachhaltigkeit, im Sinne eines verträglichen Tourismus, die eine Wertschöpfung direkt zu den Menschen vor Ort bringt, ist ökologisch und wirtschaftlich auf lange Sicht sicherlich nachhaltiger für die Menschen und die Umwelt, als etwa ein Massentourismus mit Flugzeug oder Kreuzfahrtschiff. Untergebracht in Bettenburgen, im Besitz von Netzwerken aus Großkonzernen und Fondsgesellschaften.

Wir achten bereits heute bei der Anschaffung neuen Equipments auf vertrauenswürdige ECO und Öko Labels. Bis dahin nutzen wir unser bestehendes Equipment und die Ausrüstung bis zum Ende ihrer Verwendbarkeit, ohne sie vorzeitig wegzuwerfen oder auszusortieren. Muß doch neues Equipment mit Ressourcen gefertigt werden, die unseren ökologischen Fussabdruck auch nicht verbessern.

Die von uns aufgesuchten Gästehäuser, Herbergen, Riads, Kasbahs, Lodges ... sind kleine Familienbetriebe. Das Geld welches wir in den Ländern lassen, kommt direkt den Menschen vor Ort zugute. Keine Umwege über Konzerne, aufgeblähte Verwaltungsapparate und Firmen mit Sitz irgendwo im Ausland oder in einer Steueroase. Manche verfügen über ECO Label, sparen Ressourcen, haben Mitarbeiterprogramme, ernähren ganze Dörfer in der Nähe von Nationalparks und sind somit der beste Schutz gegen Wilderei und Armut. Sie alle sind Teil der größer werdenden Community von Menschen weltweit, die begreift daß sie sachte und umsichtig mit ihrer Umwelt, unserem gesamten Paneten Erde, umgehen muß. Wir fördern gerne diese Bestrebungen, indem wir dort übernachten, dort einkaufen und schaffen somit Anreize für weiteres umsichtiges Verhalten. Wir suchen bewusst aus, mit wem wir zusammen arbeiten.

Wir suchen die schöne Natur, das freie Erlebnis eines Outdoor Aufenthalts in der unbegrenzten Landschaft. Das Wildlife, die alten Kulturen und Kulturgüter. Also liegt es in unserem ureigensten Interesse, an der Bewahrung unserer Natur und der Kulturgüter, aktiv teil zu nehmen.

21.3. Das Verhalten gegenüber Mitreisenden, Menschen in den Ländern die wir besuchen und gegenüber der Expeditionsleitung und Mitarbeiter*Innen von OE

Alle Gruppenmitglieder, ob Teilnehmer*Innen oder Teil des Veranstalters, sind angehalten respektvoll miteinander und mit den Menschen die wir antreffen umzugehen. In der Gruppe sind wir alle auf Augenhöhe, auch wenn das letzte Sagen immer bei OE und der Expeditionsleitung verbleibt. OE trägt die Verantwortung für die ganze Gruppe, für die Veranstaltung, für die Expedition.

Ein respektloser Umgang zwischen und gegenüber einzelnen innerhalb der Expeditionsgruppe und gegenüber Aussenstehenden wird nicht toleriert. Dieses Verhalten würde im schlechtesten Fall, zu einer Einforderung einzelner Punkte unserer AGBs führen.

Dies würden wir gerne vermeiden.

Erfahrungsgemäss sind unsere Teilnehmer offen für andere, deren Lebensstile und haben eine hohe Toleranzgrenze. Ein Granteln, wie der Bayer sagt, ein Morgengemuffel oder ein einmal gestresster Teilnehmer wird sich einfacher wieder fangen, wenn er weiss, daß der Rest ihm das nicht nachträgt, weil andere Gruppenmitglieder auch mal einen schlechten Tag haben. OE Mitarbeiter*Innen nicht ausgeschlossen. Humor, Toleranz und Kommunikation, ein aufeinander zugehen, ein miteinander unterwegs sein, ein sich zurück nehmen im richtigen Moment ist für jeden erlernbar. Wir können alle nicht aus unserer Haut, aber wir können uns alle mit dem nötigen Respekt begegnen.

Der Umgang und das Auftreten aus der Gruppe heraus gegenüber anderen, aussenstehenden Menschen ist dabei eingeschlossen. Wir behandeln jeden freundlich und mit Respekt! Die Dame/ der Herr die/der unsere Zimmer von unseren Hinterlassenschaften für den nächsten Gast säubert, hat den selben Anspruch auf unsere Unvoreingenommenheit und Freundlichkeit wie der/die Taxifahrer*In, die Containerpacker*Innen die unser Fahrzeug einpacken oder der/die Manager*In eines Gästehauses. Wir teilen Menschen nicht nach Klassenunterschieden, Hautfarben, geschlechtlicher oder religiöser Zugehörigkeit ein.

*„Als Ausrüster und Leiter von Expeditionen mache ich, Markus Linse, meinen Job gerne und das in unterschiedlichsten Konfigurationen (Trekking, Pferde, Geländewagen) bereits seit über 20 Jahren und auf nahezu allen Kontinenten. Die für und mit Outback Expeditions tätigen Guides, Mitarbeiter*Innen und Geschäftspartner*Innen sind ausgesucht. Besser wenige Expeditionen mit tollen fachlich versierten Kollegen und Kolleginnen, als anders herum. Diese Lektion habe ich, sowohl als Ausrüster als auch Veranstalter von Expeditionen, bereits vor langer Zeit gelernt. Zudem sind unsere Teilnehmergruppen extrem klein. Auch dadurch gelingen Expeditionen zu aussergewöhnlichen Orten, an extrem abgelegenen Destinationen in einem überschaubaren Zeitrahmen ohne Eile.“*

Ich freue mich auf Eure Teilnahme an den Overland Expeditionen „off the beaten track worldwide“

Euer

Markus Linse